

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1855

48 (27.11.1855)

Durlacher Wochenblatt.

Amtsblatt für den Bezirk Durlach.

Nr. 48.

Durlach, den 27. November

1855.

Die Verteilung der Raupen btr.

Nr. 28,326. Sämmtliche Bürgermeister werden, insofern es noch nicht geschehen, angewiesen, die im §. 2 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 26. November 1839, Nr. 12,710 (in Verordnungsblatt No. 20), vorgeschriebenen Aufforderungen an die Grundbesitzer zu erlassen, Anfangs Februar die Nachschau in den Gemarkungen vorzunehmen und deren Ergebnis hierher anzuzeigen. Durlach, 23. November 1855.

Großherzogliches Oberamt.

Spangenberg.

Nr. 27,555. Zur Rekrutenaushebung für 1856 ist Tagfahrt auf **Donnerstag, 3. Januar**, Vormittags 8 Uhr, im Saale des hiesigen Rathhauses festgesetzt, was man mit dem Anhang zur Kenntniß der auswärtig sich Aufhaltenden bringt, daß jeder Konscriptionspflichtige noch besonders vorgeladen wird.

Durlach, 15. November 1855.

Großherzogliches Oberamt.

Spangenberg.

Nr. 27,796. Nach einer Bekanntmachung Großh. Finanzministeriums vom 5. d. Mts., im Reg.-Bl. vom Gestrigen, S. 294, hat am 3. Dezember d. J. wieder eine Bevölkerungsaufnahme stattzufinden. Die Bürgermeister werden angewiesen, die Vorarbeiten dazu alsbald nach Empfang der Impresen vorzunehmen, damit die Volkszählung pünktlich am **dritten Dezember d. J.** beginnen kann. Das Ergebnis der genau nach der Verordnung vom 31. Oktober 1846 (Reg.-B. 1846, S. 303 bis 307) zu bemessenden Bevölkerungsaufnahme ist spätestens am 15. Dezember dem betreffenden Steuerperäquator mitzutheilen.

Durlach, 16. November 1855.

Großherzogliches Oberamt.

Spangenberg.

Nr. 28,063. Bei der unterm 17. September d. J. zu Stupferich vorgenommenen Bürgermeisterwahl wurde der dortige Bürger Anton Kunz mit Stimmenmehrheit gewählt, und es wurde derselbe heute nach erfolgter Bestätigung eidlich in Pflichten genommen. Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Durlach, 21. November 1855.

Großherzogliches Oberamt.

Spangenberg.

Sant-Edikt.

Nr. 27,103. Ueber die Verlassenschaft des Bürgers und Milchhändlers Andreas Eppenhach von Gröchingen wurde Sant erkannt und zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Donnerstag, 29. November,

Vormittags 9 Uhr,

angeordnet.

Alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Santmasse machen wollen, werden hiermit aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Masse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmelbende geltend machen will, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In der nämlichen Tagfahrt soll der Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, und in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Durlach, 8. November 1855.

Großherzogliches Oberamt.

Gaupp.



Bekanntmachung.

Für die Unterhaltung der Großh. Staats-Eisenbahn sind für das nächste Jahr 90,000 St. eigene Dollen und 200,000 St. Dollenkeile nöthig.

Lusttragende, welche die Lieferung theilweise oder ganz übernehmen wollen, haben ihre desfallsigen schriftlichen Anerbieten **längstens bis zum 3. Dezember d. J. franco** an die unterzeichnete Stelle einzusenden.

Karlsruhe, 20. November 1855.

Die Verwaltung

der Großh. Eisenbahn-Hauptwerkstätte und des Haupt-Magazins.

J. A. d. J.

Obser.

Biesele.

Fruchtmarkt-Ordnung

für die

Stadt Durlach.

Genehmigt durch Erlaß Großh. Kreisregierung vom 9. November 1855, Nr. 26,605.

§. 1.

Die Funktionen des Marktgerichts werden von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter ausgeübt; ein Fruchtmarktschreiber ist demselben beigegeben.

§. 2.

Die Handhabung der polizeilichen Ordnung geschieht durch den Polizeiwachtmeister und bei dessen Verhinderung durch einen Polizeidiener.

§. 3.

Der Markt wird jeden **Samstag** und im Falle dieser auf einen Feiertag fällt, **Mittwochs** zuvor, in den Hallen unter dem Rathhause abgehalten.

Er beginnt in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar Morgens 8 Uhr, in den übrigen Monaten um 7 Uhr; das Anfangszeichen wird durch Aufsteckung einer Fahne gegeben. Die Dauer ist unbestimmt.

§. 4.

Alle an Fruchtmarkttagen vom vorhergehenden Tag, gerechnet von Mittags 12 Uhr bis zur Beendigung des Marktes, zum Verkauf hier eingeführt werdenden Halm- oder Hülsenfrüchte müssen, wenn das Quantum ein Malter übersteigt, in der Fruchthalle aufgestellt werden.

Ausgenommen sind Früchte, welche von hiesigen Einwohnern für den eigenen Bedarf auswärts eingekauft werden.

§. 5.

An Fruchtmarkttagen ist das Kaufen in der Halle Jedermann erlaubt; vor Eröffnung des Marktes darf Niemand, weder auf der Straße noch im Wirthshaus, bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 3 fl. per Malter, kaufen.

§. 6.

Während des Marktes darf Niemand Proben vorlegen von Früchten, die nicht wirklich zum Verkauf aufgestellt sind. Strafe 5 bis 15 fl.

§. 7.

Die Einfuhr von schlecht gereinigten oder verdorbenen Früchten hat zur Folge, daß der Preis, wenn solcher ein Sechstel unter dem Preis der bessern Waare steht, bei Berechnung der Mittelpreise nicht berücksichtigt wird. — Sind solche Früchte überhaupt nicht Kaufmannsgut oder so verdorben, daß ihr Gebrauch der Gesundheit nachtheilig ist, so müssen sie sogleich vom Markte entfernt werden.

§. 8.

Bei ungleicher Waare, und wenn im obern Theile des Sacks die bessere Frucht zur Uebervorthellung des Käufers sich befindet, wird Verkäufer in eine Strafe von 5 bis 15 fl. verfällt, und dem Käufer bleibt das Recht, die Frucht um einen von Sachverständigen zu ermittelnden Anschlag zu behalten oder vom Kaufe abzustehen.

Zur deßfalligen Expertise ernennen Bürgermeister, Käufer und Verkäufer je einen Sachverständigen.

§. 9.

Die Früchte werden sowohl nach dem Maß, als nach dem Gewichte verkauft. Der Preis berechnet sich nach Maltern und Zentnern. Auf den Saumpenmarkt findet Dies keine Anwendung.

§. 10.

Mehr als 250 Pfund darf ein Sack mit Frucht nicht wiegen; Strafe 1 fl. 30 kr.

§. 11.

Beim Wägen der Früchte werden 4 Pfund auf den Sack gerechnet.

§. 12.

Das Abladen und Aufstellen der angekommenen Früchte, sowie die Entfernung der leeren Wagen geschieht der Reihe nach und nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen.

§. 13.

Die Verkäufer haben sich zum Abladen und Aufstellen der Früchte der besonders an-

gestellten Sackträger zu bedienen, welche folgende Gebühren zu erheben berechtigt sind:

- 1) Für das Abladen und Aufstellen 1 fr. per Malter.
- 2) Für das Wiederaufladen ebensoviel.
- 3) Für das Auftragen zur Waage ebensoviel, vom Verkäufer und Käufer gleichtheilig zahlbar.

§. 14.

Nach erfolgtem Abladen hat der Eigenthümer der Früchte sein Einfuhrquantum alsbald im Fruchthallschreibzimmer genau anzugeben und sich darüber Schein ausstellen zu lassen.

Er zahlt dabei als Lagergebühren:

- 1) Von 2 Zentnern oder 1 Malter glatter Frucht drei Kreuzer.
- 2) Vom gleichen Quantum rauher Frucht zwei Kreuzer.

Die Mef- und Waagegebühren betragen für 2 Zentner oder 1 Malter Ein Kreuzer.

Für Benutzung der städtischen Zäber wird Nichts berechnet.

§. 14, a.

Nach Beginn des Marktes hat der Verkäufer alsbald durch Aufbinden der Säcke seine Früchte feil zu bieten. Bei unverhältnißmäßiger Zögerung kann er vom Markte fortgewiesen werden.

§. 15.

Sobald ein Kauf geschlossen, haben die Kontrahenten Proben der verkauften Früchte im Schreibzimmer niederzulegen, und den Kaufpreis genau anzugeben. Wer falsche Preise angibt, verfällt in eine Strafe von 3 bis 6 fl. per Malter oder 2 Zentner.

§. 16.

Kann ein Verkäufer seine Früchte nicht absetzen, so steht die Aufstellung derselben in der Fruchthalle frei; er hat jedoch bei Vermeidung von 1 fl. 30 fr. Strafe dem Marktschreiber Anzeige zu machen.

Für jede Woche der Aufstellung ist per Sack Ein Kreuzer Aufstellgeld zu bezahlen, und dies selbst dann, wenn die Aufstellung keine volle Woche dauert.

Solche Früchte sind an künftigen Markttagen von Zahlung der Lagergebühren frei.

§. 17.

Die Stadt übernimmt die Pflichten eines Aufbewahrers für die eingestellten Früchte

nach gesetzlichen Bestimmungen; aufgehoben ist diese Pflicht an Fruchtmarkttagen, an welchen der Einsteller, beziehungsweise Käufer, selbst zu hüten hat.

§. 18.

Die Haftungspflicht ist nur dann vorhanden, wenn Einsteller durch Schein des Fruchtmarktschreibers die wirkliche Einbringung der Früchte mit Angabe der Zahl der Säcke nachweisen kann.

§. 19.

In der Fruchthalle darf nicht geraucht werden. — Kinder und müßige unberufene Leute werden nicht geduldet.

§. 20.

Die Sackträger, Messer und Waagmeister werden von dem Gemeinderath ange stellt und von Großh. Oberamt verpflichtet.

§. 21.

Die Sackträger haben sich bereit zu halten, die schon Tags zuvor eingefahrenen Früchte abzuladen und demzufolge jeweils Freitag Mittags um 2 Uhr in der Fruchthalle zu erscheinen; am Markttag selbst haben sie, Sommers früh 4 Uhr, Winters 6 Uhr ihren Dienst anzutreten.

§. 22.

Die Sackträger haben außer den in §. 13 bezeichneten Gebühren weiter Nichts anzusprechen, und es wird jede weitere Anforderung als ungebührlich mit Entlassung bestraft. Die Annahme von Trinkgeldern ist bei 30 fr. Strafe verboten.

§. 23.

Sackträger wie Messer haben sich sowohl unter sich, als gegen die Markt Gäste anständig und gefällig zu betragen; Betrunktheit wird um 30 fr. bestraft.

§. 24.

Sackträger wie Messer haben sich während des Marktes alles Mäkelns zu enthalten, und dürfen nur für ihr eigenes Bedürfnis einkaufen.

Durlach, 27. August 1855.

Der Gemeinderath.

Wahrer.

Siegrist.

Friedrich Unger Sohn

in Durlach, Hauptstraße Nr. 13,

empfiehlt sein Lager in allen Sorten wollenen Tüchern, Paletotsstoffe, Damentüchern, schwarzen und farbigen Bukskins, wollene und baumwollene Hosenzeuge und Weststoffe, Sammt, Cassenets, eine große Auswahl Checks (Napolitaines) in den neuesten Dessins zu 12, 15, 19 und 26 fr. per Elle, baumwollene und seidene Halstücher, eine große Parthie pariser Halsbinden, Lamas, Flanell, Orleans, Lustres, Drill, Schirting und Biber, nebst allen Sorten Kattunstoffen, sowie mein Lager in allen Sorten Kanzlei-, Konzept-, französischen und englischen Post-, Rollen-, Pack-, Makulatur-, farbigen, marmorirten und bunten Schulpapieren, seine Zeichenliste, beste Hamburger Kiel- und Stahlfedern, Oblaten in allen Größe, rothes und braunes Sigellack, Dinte und Dintenpulver, Konverten und alle sonstige in dieses Fach einschlagenden Artikeln zu den billigsten Preisen.

Fahrradversteigerung.

[Durlach.] Im Hause No. 15 in der Herrenstraße werden **Donnerstag den 29. d. M.**, Vormittags 8 Uhr, gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert:

Frauenkleider, Bettwerk, Weißzeug, Schreibwerk, Küchengeräth und sonstiger Hausrath.
Durlach, 26. November 1855.

A. A. Dill, Waisenrichter.

Verlorenes.

Es ist vor ungefähr vierzehn Tagen auf der Straße von Berghausen nach Wilferdingen noch guter tuchener Mantel, mit silbernem Schloß versehen, verloren gegangen, der redliche Finder, der diesen zurückgibt, oder Derjenige, der genügende Auskunft darüber zu geben vermag, dadurch der Mantel in die Hände des Eigenthümers zurück gelangt, erhält eine Belohnung von 5 fl. 24 kr. bei

A. Korn zum Adler.

Durlach, 25. November 1855.

Geldanerbieten.

Bei der Verrechnung des ev. Kirchenalmosen dahier liegen **1100 Gulden** gegen doppeltes Unterpfand in Feldgütern, ganz oder theilweise, zum Ausleihen bereit.

Durlach, 25. November 1855.

Geldanerbieten.

Aus der Karl Schäfer'schen Pflugschaft in Untermutschelbach werden gegen gerichtliches Unterpfand **250 Gulden** ausgeliehen.

Geldanerbieten.

Bei alt Jakob Göhringer von Auerbach können gegen doppeltes Unterpfand sogleich **100 Gulden** Pflugschaftsgelder, zu fünf Prozent verzinslich, erhoben werden.

Anzeige.

Der Unterzeichnete zeigt hiermit ergebenst an, daß bei ihm fertige **Ueberzieher, Ueberwürfe u. Rock-Paletots** vorräthig sind, die zu sehr billigen Preisen abgegeben werden.

Sämmtliche Gegenstände sind von vorzüglicher Qualität und es kann sowohl hinsichtlich der guten Stoffe als auch moderner und dauerhafter Arbeit garantiert werden.

Auch sind in einigen Tagen sehr schöne **Schlafrocke** zu haben, welche zu Weihnachtsgeschenken empfohlen werden.

F. Zipper, Schneidermeister.

Dankfagung.

Den Freunden und irdische Hülle meines dahingeshiedenen Gatten zur Ruhestätte geleiteten, spreche ich für die hierdurch bewiesene, den herben Schmerz lindernde warme Theilnahme meinen innigsten Dank aus.

Dabei erlaube ich mir zugleich, an ein verehrliches Publikum die Bitte zu richten, das dem Geschäfte meines unvergessenen Gatten in so hohem Maße geschenkte Vertrauen geneigtest auf mich übertragen zu wollen, indem ich dasselbe durch den, von dem zu früh Vollendeten noch in den letzten Wochen seines Schmerzenslagers aus Wien berufener, durch Fleiß und höchst gediegene Kenntnisse ausgezeichneten Geschäftsführer in der bisherigen Ausdehnung fortsetzen werde.

Durlach, 24. November 1855.

Buchbindermeister F. Schneider Wittwe.

Dankfagung.

Für die große Theilnahme, die uns bei dem Verluste unseres lieben Gatten, Vaters, Bruders und Schwiegervaters, Metzgermeister **Philipp Hochstetter**, zu Theil wurde, sowie für die ehrende Leichenbegleitung sagen wir auf diesem Wege unsern innigsten Dank.

Die Hinterbliebenen.

Durlacher Fruchtpreise

vom 24. November 1855.

Weizen	20. —	Gerste	11. 15.
Neuer Kernen	18. 58.	Welschkorn	10. —
Alter Kernen	— . —	Haber	4. 36.
Neues Korn	12. —	Butter	— . 22.
Altes Korn	— . —	5 Stück Eier	— . 8.

Gedruckt unter Verantw. von A. Dupé.